

Klärung der Identität (Fast-ID)

Die Bewilligung von Leistungen setzt die Klärung der zweifelsfreien Identität des Antragstellers voraus. Es obliegt der zuständigen Leistungsbehörde, die Identität der antragstellenden Person zu überprüfen.

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 9 Abs. 3 S. 1 AsylbLG) hat der Antragsteller auf Leistungen nach dem AsylbLG die zuständige Leistungsbehörde hierbei zu unterstützen. Dazu zählt die Vorlage geeigneter Nachweise zur Identitätsfeststellung (z. B. Ankunftsnachweis, gültiges Aufenthaltsdokument, etc.).

Es können jedoch auch dann noch Zweifel verbleiben, wenn beispielsweise die Identität der nachfragenden Person nach Abgleich mit dem Foto im vorgelegten Dokument nicht gesichert erscheint oder anhand von anderen Gründen Zweifel an der Identität der vorsprechenden Person bestehen. In solchen Fällen ist gem. § 11 Abs. 3a S. 1 AsylbLG zunächst eine Abfrage beim Ausländerzentralregister (AZR) durchzuführen. **Der Zugang zum AZR besteht für alle Mitarbeiter des Teams 204.2.**

Für Fälle, in denen auch dann noch Zweifel bestehen, ermächtigt die Regelung in § 11 Abs. 3a AsylbLG i.V.m. § 9 Abs. 3 S. 2 AsylbLG die Leistungsbehörden, Fingerabdrücke abzunehmen und mit den dazu im AZR gespeicherten Daten abzugleichen (hierbei ist zu erwähnen, dass keine Ermittlung anhand des Fingerabdrucks im gesamten Datensatz des AZR stattfindet-es muss immer eine gegen zu prüfende Identität im AZR ausgewählt werden). Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob die nachfragende Person mit dem Inhaber des vorgelegten Ausweisdokuments übereinstimmt.

Auch wenn während des laufenden Leistungsbezugs Zweifel an der Identität aufkommen, ist nach dem zuvor beschriebenen Vorgehen zu verfahren. Die entsprechenden Geräte zum Fingerabdruckabgleich stehen bei 204.23 und 204.25.

Ergebnisdarstellung der Identitätsüberprüfung mittels Fast ID

Nach erfolgter Überprüfung der Identität einer Person mittels Fingerabdrücken wird der zuständigen Stelle über die Referenznummer der Fingerabdruckdaten das Überprüfungsergebnis mitgeteilt.

Identitätsprüfungsergebnisse können sein:

1. Eingegebene AZR-Nummer und Person (Fingerabdruck) stimmen überein.
2. Eingegebene AZR-Nummer und Person (Fingerabdruck) stimmen nicht überein.
3. Die Identität konnte nicht geprüft werden, es wurde kein AZR-Datensatz zu dem angegebenen Fingerabdruck gefunden.
4. AZR Nummer und Person stimmen nicht überein, allerdings stimmt die AZR-Nummer mit einer anderen Person der Liste überein.

Weiteres Vorgehen:

Bei Nr. 2., 3. oder 4. ist zunächst umgehend die ABH zu kontaktieren. Diese hat ggf. weitere Schritte zur Aufklärung der Identität einzuleiten. Es sind bis zur Klärung keine Leistungen zu gewähren.